



Die Mitgliederversammlung des FC Viktoria Köln 1904 e.V. hat am 12.03.2019 folgende Beitragsordnung beschlossen:

## Beitragsordnung des FC Viktoria Köln 1904 e.V.

### § 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.
2. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
3. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

### § 2 Beiträge

1. Der jährliche Beitrag beträgt:

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Geschäftsjahr (01.07.-30.06.)
<b>AKTIV</b>	
Kinder/Jugendliche*, Senioren	130,- €
Alte Herren	80,- €
Familienmitgliedschaft/Geschwister (Kinder/Jugendliche)	130,- € für das erste Kind + jeweils 80,- € für jedes weitere Kind
*Die Jugendabteilung erhebt zusätzlich eine Aufnahmegebühr von 15,- €	
<b>PASSIV</b>	
0-6 Jahre	0,- €
7-17 Jahre	30,- €
18-25 Jahre	60,- €
Erwachsene	80,- €
ab 65 Jahre	60,- €
lebenslange Mitgliedschaft	einmalig 1.904,- €
Mitglieder mit Schwerbehindertenausweis	- 25%



2. Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsform maßgebend.
3. Die Jugendabteilung erhebt zusätzlich eine Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder i.H.v. 15,- €, die bei Abgabe des Spielantrags bar in der Geschäftsstelle am Sportpark zu entrichten ist.
4. Der Beitrag für aktive Einzelmitglieder reduziert sich im Beitrittsjahr auf die Hälfte, wenn die Mitgliedschaft nach dem 30.11. eines Jahres begonnen wird.
5. Eine Familienmitgliedschaft wird zu Gunsten folgender Personengruppe gewährt:  
Geschwister (aktive Mitglieder) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
6. Der Stichtag zur Berechnung des altersabhängigen Beitrags ist das Datum des jeweiligen Geschäftsjahresbeginns.
7. Die lebenslange Mitgliedschaft gilt nur für passive Mitglieder. Durch die Zahlung des Einmalbetrags besteht bis zum Lebensende keine Pflicht zur Zahlung von regulären Beiträgen für eine passive Mitgliedschaft. Eine Anrechnung von Jahresbeiträgen, die bereits vor dem Erwerb der lebenslangen Mitgliedschaft geleistet wurden, ist nicht möglich. Das Recht zum Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein wird durch den Erwerb einer lebenslangen Mitgliedschaft nicht berührt. Eine Erstattung des gezahlten Einmalbeitrags findet nicht statt.
8. Passive Mitglieder können unter Vorlage ihres Schwerbehindertenausweises (ab GdB 50) einen Nachlass von 25 % des Mitgliedsbeitrags beantragen. Hierzu ist eine Kopie des Ausweises als Nachweis in der Geschäftsstelle einzureichen. Die Ermäßigung wird erst ab der nächsten Fälligkeit nach der Antragstellung wirksam und gilt nicht rückwirkend. Nach Ablauf der Gültigkeit des Schwerbehindertenbescheides hat das Mitglied die Pflicht, das Fortbestehen der Voraussetzung für die Ermäßigung unaufgefordert beim Verein nachzuweisen. Andernfalls werden die nicht ermäßigten Beiträge fällig.
9. Ehrenmitglieder sowie Trainer und Schiedsrichter, die für den Verein tätig sind, sind von der Beitragsordnung befreit.
10. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

### **§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit**

1. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die das Präsidium durch Beschluss festsetzt.
2. Die Jahresbeiträge werden zum 15.08. sowie bei Nachrückern zum 15.11. und 15.03. eines jeden Jahres eingezogen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, wird eine Gebühr i.H.v. 10,-€ erhoben.
4. Bei verspäteter Zahlung des Mitgliedsbeitrags wird eine Verwaltungsgebühr i.H.v. 10,- € erhoben.



**§ 4 Zahlung von Ordnungsgeldern, Strafen und (Verfahrens-)Kosten**

1. Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen oder (Verfahrens-) Kosten (Maßnahmen) gegen den Verein verhängt werden, die ein Mitglied durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.
2. Maßnahmen eines Verbandes gegen den Verein werden dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht.